
Burgergemeinde Brügg



Nutzungsreglement

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Brügg.</p> <p>² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 30. November des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.</p> <p>² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p> <p>³ Die Anmeldegebühr beträgt CHF 100.00.</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Burgerrecht der Burgergemeinde Brügg besitzt,b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat undc) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
Verlust der Nutzung	<p>Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ul style="list-style-type: none">a) stirbt,b) aus der Gemeinde wegzieht,c) das Burgerrecht aufgibt,d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.
Doppelnutzung	<p>Art. 6 ¹ Eine Doppelnutzung ist möglich.</p> <p>² Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltpflichtig sind.</p>

Nutzungsarten

a) Barnutzen

Art. 7¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

² Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9 Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 11. Dezember 2010 beschlossen worden und tritt ab dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Aufhebung bestehender Vorschriften

Art. 10 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 1. November 1980 aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Brügg

Der Präsident:



Fred Rawyler

Der Burgerschreiber:



Marcel Walthert

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Brügg bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 11. November 2010 bis 10. Dezember 2010 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] bei der Burgerkassierin öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Brügg, 28. Januar 2011

Der Burgerschreiber:



Marcel Walthert